

PRO digitalTV

Interessengemeinschaft Digitale Medien e.V.

Vereinsatzung - Fassung vom 15. März 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **PROdigitalTV – Interessengemeinschaft Digitale Medien e.V.**

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das angefangene Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) PROdigitalTV vertritt die Interessen digitaler Medienangebote insbesondere im Bereich der Digitalisierung von Übertragungswegen und im Bereich der Werbung in den Programmangeboten sowie im Bereich der Schaffung, Wahrung oder Verbesserung ihrer Wettbewerbspositionen.
- (2) Digitale Medien umfassen neben digitalen Sendeangeboten auch technische Dienstleister und Produzenten, die mittelständisch und konzern-unabhängig sind.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder, die nicht unmittelbar der Gruppe der digitalen Medien entsprechend Absatz 1 und 2 zuzuordnen sind, beschließt der Vorstand im Einzelfall unter größtmöglicher Wahrung des Satzungszweckes und unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Aktivitäten des neuen Mitgliedes mit den Aktivitäten der mittelständischen Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können mittelständische Unternehmen sein, die mit der Konzeption, Produktion und Distribution von Bewegtbildinhalten befasst sind, insbesondere sendende Unternehmen, die über eine eigene Veranstalterlizenz verfügen und ihre Inhalte in eigener Verantwortung verbreiten (ordentliche Mitglieder). Diese werden durch ihre vertretungsberechtigten Personen vertreten.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein sendendes Unternehmen über eine gültige Rundfunkveranstalterzulassung verfügen oder diese beantragt haben bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung als Mediendienst vorweisen können bzw. beantragt haben. Diese bzw. der Antrag muss auf Anfrage vorgelegt werden.
- (3) Mitglied kann ein Unternehmen nur werden, an dem die Beteiligung eines Medienkonzerns nicht 25% oder höher ist. Die Entscheidung, ob ein Fall der Beteiligung eines Medienkonzerns vorliegt, fällt der Vorstand im Einzelfall unter Abwägung des Vereinszwecks und des Marktverhaltens des antragstellenden Unternehmens.

PROdigitalTV

Interessengemeinschaft Digitale Medien e.V. - Hamburg

www.PROdigitalTV.de - post@PROdigitalTV.de

Stand 01. Januar 2010

- (4) Assoziierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder, können Unternehmen werden, die geschäftlich mit Mitgliedern gem. Absätzen 1-3 in Verbindung stehen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Einstellung der Firma, Ausschluss aus dem Verein oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft für stimmberechtigte Mitglieder endet automatisch sofort, wenn sie regelmäßig mehr als 5% Zuschauermarktanteil erreichen oder die Firmenanteile zu 25% oder mehr an einen Medienkonzern abgegeben werden, oder wenn nach Ansicht der KEK der Sender einem Konzern direkt zu diesen Anteilen zugerechnet werden muss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder von Umlagen ganz oder in Teilen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat alle bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses auflaufenden Mitgliedsbeiträge und /oder Umlagen zu zahlen.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In der Regel erfolgt die Zahlung per Lastschrift und am Anfang eines Kalenderjahres.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht ihrer Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann einen Beirat einrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, zumindest aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Mitgliedern des Vorstands, die sich die Aufgaben der Vereinsführung untereinander aufteilen. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen aus dem Kreis der sendenden Unternehmen kommen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per Fax oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Art und Weise der Beschlussfassung zustimmen oder Sitzungen per Telefonkonferenz abhalten.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird vom Vorstand ein Geschäftsführer berufen, dessen Tätigkeit auf mindestens 1 Jahr angelegt wird.
- (2) Der Geschäftsführer übernimmt zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands die Außenarbeit und erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand Grundsatzpapiere, Pressemitteilungen, Schreiben an Vertreter von Medienaufsicht, Politik etc., organisiert die regelmäßigen Treffen des Vereins, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des Beirates.
- (3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die der Vorstand unter Beachtung der Finanzmittel des Vereins und unter Einhaltung kaufmännischer Regeln festlegt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Beirates sowie an den regelmäßigen Treffen und der Mitgliederversammlung teil.
- (5) Der Geschäftsführer muss nicht aus den Reihen der Mitglieder kommen.
- (6) Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vorstands und weiteren Personen, die die Mitgliederversammlung wählt. Die Höchstzahl beträgt 10 Beiratsmitglieder.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, wenn der Vorstand dies wünscht.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorstands oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde des Sitzes des Vereins (§ 1 Abs. 2).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Zur Information - Änderungen zur ursprünglichen Gründungssatzung:

Änderung 1

Die Vollversammlung des Vereins hat am **7. Mai 2009** einstimmig beschlossen, dass aus dem Begriff Vorstand (§7 - §10) der Begriff Vorstand wird, und dass aus dem Begriff Koordinator (§11) der Begriff Geschäftsführer wird.

Änderung 2

Per Umlaufbeschluss wurde im **Dezember 2009** beschlossen.

Der Vereinsname soll geändert werden in:
PROdigitalTV – Interessengemeinschaft Digitale Medien e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben:

- 1) PROdigitalTV vertritt die Interessen digitaler Medienangebote insbesondere im Bereich der Digitalisierung von Übertragungswegen und im Bereich der Werbung in den Programmangeboten sowie im Bereich der Schaffung, Wahrung oder Verbesserung ihrer Wettbewerbspositionen.
- 2) Digitale Medien umfassen neben digitalen Sendeangeboten auch technische Dienstleister und Produzenten, die mittelständisch und konzern-unabhängig sind.
- 3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder, die nicht unmittelbar der Gruppe der digitalen Medien entsprechend Ansatz 1 und 2 zuzuordnen sind, beschließt der Vorstand im Einzelfall unter größtmöglicher Wahrung des Satzungszweckes und unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Aktivitäten des neuen Mitgliedes mit den Aktivitäten der mittelständischen Mitglieder.

Die Satzung wurde daher angepasst.

Zur Information - Änderungen zur ursprünglichen Gründungssatzung:

Änderung 3

Die nachfolgenden blau kenntlich gemachten Änderungen wurden bei der Vollversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) am **4. Mai 2009** einstimmig beschlossen und sie in der Satzung (Seite 1-7 dieses Dokuments) entsprechend geändert:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können **mittelständische Unternehmen** sein, die **mit der Konzeption, Produktion und Distribution von Bewegtbildinhalten befasst sind, insbesondere sendende Unternehmen, die über eine eigene Veranstalterlizenz verfügen und ihre Inhalte in eigener Verantwortung verbreiten** (ordentliche Mitglieder). Diese werden durch ihre vertretungsberechtigten Personen vertreten.
- 2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss **ein sendendes** Unternehmen über eine gültige Rundfunkveranstalterzulassung verfügen oder diese beantragt haben bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung als Mediendienst vorweisen können bzw. beantragt haben. Diese bzw. der Antrag muss auf Anfrage vorgelegt werden.
- 3) Mitglied kann ein Unternehmen nur werden, an dem die Beteiligung eines Medienkonzerns **nicht 25% oder höher ist. Die Entscheidung, ob ein Fall der Beteiligung eines Medienkonzerns vorliegt, fällt der Vorstand im Einzelfall unter Abwägung des Vereinszwecks und des Marktverhaltens des antragstellenden Unternehmens.**
- 4) Assoziierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder, können Unternehmen werden, die geschäftlich mit Mitgliedern **gem. Absätzen 1-3** in Verbindung stehen.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
 - a. Der Vorstand **entscheidet** über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, zumindest aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Mitgliedern des Vorstands, die sich die Aufgaben der Vereinsführung untereinander aufteilen. **Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen aus dem Kreis der sendenden Unternehmen kommen.**
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.